

-Kurzfassung zur Veröffentlichung im Internet-

Niederschrift über die

40. Sitzung

des Marktgemeinderates Falkenstein

Sitzungstag:

25.07.2017

Sitzungsort:

Sitzungssaal im Rathaus Falkenstein

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 25.07.2017

Lfd.Nr.	Anw.	Für	Gegen	
Nr.			den	Beschluss

Eröffnung und Begrüßung

2. Bürgermeister Höcherl eröffnet in Vertretung für 1. Bürgermeister Dengler die Sitzung um 20.00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Nachweis schriftlich geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben. Gegen die heutige Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

1	14	14	0	<u>Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 27.06.2017</u>
---	----	----	---	--

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 27.06.2017 wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Einladung zur heutigen Sitzung in Ablichtung zugestellt.

Gegen diese Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

2	14	<u>Stellungnahme zu Bauanträgen</u>		
---	----	--	--	--

Gegen die Erteilung der Genehmigung zu nachfolgenden Bauvorhaben werden vom Marktgemeinderat keine Einwendungen erhoben:

14	0	<u>a) Hubauer Tamara</u>
----	---	---------------------------------

Um- und Ausbau des Dachgeschoßes beim bestehenden Wohnhaus mit Änderung der Firstrichtung auf dem Grundstück Fl. Nr. 972/2 Gemarkung Au in der Birnerstraße in Falkenstein.

14	0	<u>b) Markl Georg</u>
----	---	------------------------------

Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 561 Gemarkung Au in Oberaign.

Folgendes Bauvorhaben wird gesondert behandelt:

13	1	<u>c) Dr. Reiner und Ingeborg Grasberger</u>
----	---	---

Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 166 Gemarkung Falkenstein im Tiergartenweg in Falkenstein.

Das betreffende Grundstück liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung für den Bereich „Tiergartenweg“ in Falkenstein. Die Ortsabrundungssatzung wurde im Jahr 2010 erlassen. Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit den Fachstellen nur für den Bereich nord-westlich des Tiergartenweges. Das Grundstück ist somit dem Außenbereich zuzuordnen.

Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 11.10.2016 einen Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses anderer Antragstellers auf diesem Grundstück bereits abgelehnt. Daraufhin haben diese den Antrag zurückgenommen.

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 25.07.2017

Lfd.Nr.	Anw.	<u>Für</u>	<u>Gegen</u>	
		den	den	Beschluss

Die Grundstückseigentümer haben sich dann ans Landratsamt Cham gewandt. Dieses teilte hierzu mit, dass die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zu dieser Bauvoranfrage rechtlich nicht zu beanstanden ist. Nunmehr beantragen die Grundstückseigentümer selbst einen Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses auf dem betreffenden Grundstück.

Der Marktgemeinderat ist der Auffassung, dass die aktuelle Sach- und Rechtslage in Absprache mit dem gemeindlichen Bauamt und dem Landratsamt nochmals eingehend abzuklären ist. Sinnvoll wäre wegen der unmittelbaren Nähe zum Schlosspark auch eine Besichtigung vor Ort, wobei zugleich auch die angedachte Sanierung des Tiergartenweges durch die Anlieger besprochen werden könnte. Es wird daher beschlossen, den vorliegenden Antrag auf Bauvorbescheid bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

Für folgendes Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen bereits erteilt:

14 0 **d) Schorpp Martin**
Tektur zum Neubau eines Bürogebäudes mit Werkstatt und Maschinenhalle in Schellmühl.

3 14 14 0 **Aufstellung eines Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet Schellmühl“**

Zu diesem Tagesordnungspunkt haben sämtliche Marktgemeinderatsmitglieder eine umfangreiche Beschlussvorlage erhalten.

Der vom Ing.-Büro Stefan Wieser ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet Schellmühl“ mit Begründung und der zugehörige Entwurf des Umweltberichts, gefertigt von Landschaftsarchitektin Dorothea Haas, jeweils in der Fassung vom 02.03.2017, wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung am 02.03.2017 gebilligt.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 24.04.2017 bis 24.05.2017 im Rathaus in Falkenstein gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am Verfahren beteiligt.

A) Behandlung der Stellungnahmen

I. Keine Stellungnahmen bzw. keine Bedenken oder Anregungen haben vorgebracht:

1. Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde
2. Landratsamt Cham – Technisches Bauwesen
3. Landratsamt Cham – Immissionsschutz
4. Kreisheimatpfleger Richard Urban

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 25.07.2017

Lfd.Nr.	Anw.	<u>Für</u>	<u>Gegen</u>	
		den		
		Beschluss		

5. Kreiswerke Cham – Abfallwirtschaft
6. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham
8. Bayer. Bauernverband
9. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
10. Bayernwerk AG
11. Elektrizitätswerk Wörth a. d. Donau
12. Stadt Roding
13. Gemeinde Michelsneukirchen
14. Gemeinde Wiesenfelden
15. Gemeinde Rettenbach
16. Gemeinde Brennbach
17. Gemeinde Zell
18. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
19. Industrie- und Handelskammer
20. Kreishandwerkerschaft Cham
21. Regionaler Planungsverband Regensburg
22. Staatliches Bauamt Regensburg – Bereich Straßenbau
23. Wasserwirtschaftsamt Regensburg

II. Die vorgebrachten Stellungnahmen werden vom Marktgemeinderat wie folgt behandelt:

1. Landratsamt Cham – Feuerwehrwesen

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn die Grundsätze des vorbeugenden abwehrenden Brandschutzes unter Seite 9 „Abwehrender Brandschutz“ der Textlichen Hinweise des Ing.-Büros Wieser in der weiteren Planung und den Erschließungsmaßnahmen eingehalten werden.

Die Ausrüstung und Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehren Völling und Falkenstein kann als ausreichend beurteilt werden. Die Hilfeleistungsfrist kann dadurch sichergestellt werden.

Stellungnahme Planfertiger: Wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und ist vom Bauherrn bei der Erschließung und Bauausführung zu beachten.

2. Landratsamt Cham – Gartenkultur und Landespflege

- a) In dem Grünstreifen entlang dem Bach sollten auch Kleinbäume vorgeschrieben werden, um eine höhere ökologische Wertigkeit durch höhere Artenzahl zu finden.

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 25.07.2017

Lfd.Nr.	Anw.	Für	Gegen	
			den	
			Beschluss	

Stellungnahme Planfertiger:

Bereits in der 1. Auslegung wurde folgende Begründung gegen weitere Gehölzpflanzungen entlang des Ufergehölzstreifens gegeben: „Da bereits umfassende Eingrünung vorhanden ist, ist eine Verbreiterung dieser Ufergehölzstreifen und Hecken nicht erforderlich.

Entlang dieser Gehölzstreifen wird durch extensive Pflege ein Saum entwickelt, so dass die Biotopstrukturen stärker differenziert werden“.

Der Einwand ist fachlich nicht begründet, es erfolgt keine Planänderung.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Planfertigers wird als Beschluss übernommen. Der Vorschlag des Landratsamtes wird nicht berücksichtigt.

- b) „Ulmus glabra“ ist kein standortgerechtes Gehölz für den Naturraum Falkensteiner Vorwald und sollte daher aus den Festsetzungen entfernt werden.

Stellungnahme Planfertiger:

Es handelt sich hier um einen Sonderstandort im Naturraum. Auenwälder sind grundsätzlich azonal und über Naturraumgrenzen hinweg ähnlich ausgestattet. Ulmus glabra ist gem. „bayernflora.de“ eine heimische, standortgerechte Baumart.

Der Einwand ist fachlich nicht begründet, es erfolgt keine Planänderung.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Planfertigers wird als Beschluss übernommen.

- c) Eine Liste mit den möglichen Gehölzen des Falkensteiner Vorwalds sollte angefügt werden. Dies gilt auch für die Bepflanzung des Umgriffs des Betriebsleiterwohnhauses.

Stellungnahme Planfertiger:

Die Festsetzung einer Gehölzliste für naturnahen Waldbau im Umgriff von Wohn- und Gewerbegebäuden entspricht nicht der Lebenswirklichkeit.

Es erfolgt keine Planänderung.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Planfertigers wird übernommen. Die Anregung des Landratsamtes wird nicht berücksichtigt.

- d) Im Einfahrtbereich sollte eine Pflanzung am Zaun erfolgen (1 Reihe außerhalb, 2 Reihen innerhalb), um einen störenden Eindruck zu vermeiden.

Stellungnahme Planfertiger:

Im Einfahrtbereich werden 1 Betriebsleiter-Wohnhaus und ein ähnliches Bürohaus gebaut. Mit einer Vorgartengestaltung werden die Gebäude besser in den Siedlungsbereich eingefügt. Eine blickdichte Abschirmung ist nicht erforderlich.

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 25.07.2017

Lfd.Nr.	Anw.	Für	Gegen	
				den
				Beschluss

*derlich.
Es erfolgt keine Planänderung.*

Beschluss:
Der Gemeinderat schließt sich der Auffassung des Planfertigers an. Der Vorschlag wird nicht aufgenommen.

- e) Um die sensiblen Bereiche zu schützen, sollte die Baugrenze weiter von den biotopkartierten Bereichen abgerückt werden.

*Stellungnahme Planfertiger:
Die Baugrenze verläuft im Abstand von mindestens 5 m zum biotopkartierten Ufergehölz.
Es erfolgt keine Planänderung.*

Beschluss:
Die Stellungnahme des Planfertigers wird als Beschluss übernommen. Der Vorschlag des Landratsamtes wird nicht für notwendig erachtet.

3. Landratsamt Cham – Naturschutz und Landschaftspflege

- a) Kompensation
Mit der beschriebenen Ausgleichsfläche bzw. den Ausgleichsmaßnahmen auf Fl.Nr. 259, 261 und 387 der Gemarkung Arrach im Eigentum des Marktes Falkenstein besteht Einverständnis.

Beschluss:
Vom Marktgemeinderat wird dieser Punkt zur Kenntnis genommen.

- b) Dingliche Sicherung
Eine dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche durch Eintrag ins Grundbuchamt wird dringend empfohlen.
Grundsätzlich entbehrlich ist eine dingliche Sicherung nur bei Grundstücken im Eigentum der Gemeinde wegen deren Verpflichtung nach Art. 1 Abs. 1 BayNatSchG.
Die dauerhafte Funktion der Fläche zu den Ausgleichszwecken muss jedoch auch bei Veräußerung des gemeindlichen Grundstückes durch dingliche Sicherung gewährleistet sein, bei sonstiger Überlassung z.B. bei Verpachtung durch entsprechende vertragliche Regelung.
Die dingliche Sicherung ist als beschränkt persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB und je nach Zweck des Ausgleiches zusätzlich als Reallast auszugestalten.

*Stellungnahme Planfertiger:
Der Marktgemeinderat benötigt diese Ökokontofläche auch als Kompensation für weitere Baumaßnahmen im Gemeindegebiet, deshalb ist ein Verkauf auch*

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 25.07.2017

Lfd.Nr.	Anw.	Für	Gegen	
Nr.			den	
			Beschluss	

langfristig nicht beabsichtigt.

Ob eine dingliche Sicherung auch für öffentliches Eigentum erforderlich ist, wird die Verwaltung mit dem Landkreis Cham einvernehmlich klären.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird dies zur Kenntnis genommen.

Der Markt Falkenstein benötigt die gesamte Ökokontofläche auch als Kompensation für weitere Baumaßnahmen im Gemeindegebiet. Ein Verkauf scheidet deshalb auch langfristig aus. Eine dingliche Sicherung für die gemeindeeigene Ausgleichsfläche ist deshalb nicht erforderlich.

c) **Meldung ans Ökoflächenkataster**

Nach Erlass der Satzung und nach Durchführung der Aufwertungsmaßnahmen ist die Fläche ans Ökoflächenkataster des bayerischen Landesamts für Umwelt zu melden. Das Landratsamt ist gerne bei der Meldung behilflich.

Stellungnahme Planfertiger:

Die Marktgemeinde wird die Meldung an das Ökoflächenkataster durch den Landkreis vornehmen lassen.

Beschluss:

Dieser Punkt wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

4. Landratsamt – Bauwesen / Bauleitplanung

In Bayern gibt Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO vor, dass Satzungen - wie Bebauungspläne (vgl. § 10 Abs. 1 BauGB) - auszufertigen sind. Die Ausfertigung soll die Identität des Normtextes mit dem vom Normgeber Beschlossenen bestätigen. Mit der Ausfertigung wird die Satzung als Originalurkunde hergestellt und beglaubigt, dass die Satzung, so wie sie vorliegt, vom Gemeinderat beschlossen worden ist. Der Identitätsfunktion wird im Allgemeinen durch die eigenhändige Unterschrift des Ersten Bürgermeisters oder seines Stellvertreters auf der durch die Ausfertigung hergestellten Originalurkunde, die der Bekanntmachung der Norm zugrunde zu legen ist, entsprochen.

Besteht eine Satzung - wie hier- aus einem Textteil und einem oder mehreren Planteilen, müssen diese entweder körperlich untrennbar miteinander verbunden sein oder es müssen grundsätzlich alle Teile gesondert ausgefertigt werden. Die Ausfertigung nur eines Teils (also nur des Textteils oder nur der Planzeichnung) genügt in einem solchen Fall nur dann, wenn durch eindeutige Angaben oder auf andere Weise jeder Zweifel an der Zugehörigkeit der Planteile zu der beschlossenen Satzung ausgeschlossen wird. Erforderlich ist, dass der Plan durch eine Art „gedanklicher Schnur“ mit dem ausgefertigten Textteil der Satzung derart verknüpft ist, dass seine Identifizierung ohne weiteres möglich ist, sodass jeder Zweifel an der Zugehörigkeit des nicht gesondert ausgefertigten Teils zum ausgefertigten Satzungsteil ausgeschlossen ist (BayVGh, Urt. v. 18.10.2014 - 15 N 12.1633; VGh München Urt. v. 28.02.2017 - 15 N 15.2042).

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 25.07.2017

Lfd.Nr.	Anw.	Für	Gegen
		den	
		Beschluss	

Stellungnahme Planfertiger:

Text- und Planteile werden körperlich untrennbar miteinander verbunden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

5. Kreiswerke Cham – Wasserversorgung

Es wird mitgeteilt, dass die Bezugsstellungnahme vom 09.08.2016 weiterhin gilt.

Stellungnahme Planfertiger:

Bezugsstellungnahme vom 09.08.2016 wurde bereits unter Punkt „Abwehrender Brandschutz“ berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezugsstellungnahme vom 09.08.2016 bereits in der Sitzung vom 02.03.2017 behandelt worden ist. Im Bebauungsplan sind unter Punkt 2.3.2 „Abwehrender Brandschutz“ die entsprechenden Regelungen getroffen. Weitere Anmerkungen sind hierzu nicht veranlasst.

6. Deutsche Telekom Technik GmbH

Es wird mitgeteilt, dass zur Planung bereits mit Schreiben vom 17.03.2016 Stellung genommen wurde und diese Stellungnahme mit folgender Änderung weiter gilt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.

Stellungnahme Planfertiger:

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Hierzu wird von Seiten der Verwaltung ergänzt, dass die erwähnte Stellungnahme der Telekom vom 17.03.2016 im Verfahren zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben wurde und vom Gemeinderat in der Sitzung vom 19.04.2016 behandelt worden ist. Ein entsprechender Hinweis der Deutschen Telekom ist bereits im Bebauungsplan enthalten.

Der ergänzte Hinweis der Telekom, bezüglich der Erschließung, ist vom Bauherrn

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 25.07.2017

Lfd.Nr.	Anw.	Für	Gegen
		den	
		Beschluss	

zu beachten.

7. PLEdoc GmbH

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, ist die PLEdoc mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Nach Prüfung der zur Einsicht gestellten Unterlagen wurde festgestellt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schellmühl“ des Marktes Falkenstein keine von der Open Grid Europe GmbH betriebenen oder betreuten Ferngasleitungen berührt werden.

Hinsichtlich der außerhalb des Geltungsbereichs ausgewiesenen Kompensationsfläche aus dem Ökokonto des Marktes Falkenstein in der Gemarkung Arrach, Fl.Nr. 259 und 387 Tfl. wird mitgeteilt, dass die eingangs erwähnte Ferngasleitung diese Flurstücke quert.

- a) Die Darstellung der Ferngasleitung wurde im Plan zum Ökokonto korrigiert und um leitungsspezifische Kenndaten sowie um den Schutzstreifen der Leitung ergänzt.
Es wird gebeten, die Ferngasleitung in die Plangrundlage der Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schellmühl“ zu übernehmen.

Stellungnahme Planfertiger:

Korrigierte Ferngasleitung wird in Plangrundlage Ferngasleitung übernommen.

Beschluss:

Der Planfertiger wird beauftragt, den korrigierten Verlauf der Ferngasleitung mit Kenndaten und Schutzstreifen in den Ausgleichsflächenplan zu übernehmen.

- b) Aufgrund der in der Begründung zum Bebauungsplan beschriebenen Kompensationsmaßnahme, von extensiv genutztes Grünland, der Fl.Nr. 259 in der Gemarkung Arrach wird zunächst keine Beeinträchtigung des Leitungsbetriebes erwartet.
Hinsichtlich der Grabenaufweitung auf der Fl.Nr. 387 Tfl. wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die betriebliche Sicherheit der Leitung eine erforderliche Erddeckung von mindestens 1 m nicht durch Niveauänderung in der Oberfläche vermindert werden darf.

Stellungnahme Planfertiger:

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Dieser Hinweis wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 25.07.2017

Lfd.Nr.	Anw.	Für	Gegen
		den	
		Beschluss	

Die in der heutigen Sitzung beschlossene Ergänzung ist vom Planfertiger noch vollständig einzuarbeiten.

14 0 **B) Satzungsbeschluss:**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 81 und Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Bauordnung erlässt der Marktgemeinderat Falkenstein folgende

Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan für das „Gewerbegebiet Schellmühl“ in der Fassung vom 02.03.2017 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes – Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften – werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung am 14.07.2017 wirksam geworden ist. Der Bebauungsplan entwickelt sich somit aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Bezüglich der Ablösung der notwendigen Ausgleichsflächen hat der Antragsteller bzw. Bauwerber nunmehr die einmalige Ersatzzahlung zu leisten. Erst nach Eingang der Ausgleichszahlung kann der Bebauungsplan ortsüblich bekannt gemacht werden und damit Rechtskraft erlangen.

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 25.07.2017

Lfd.Nr.	Anw.	Für	Gegen	
Nr.			den	Beschluss

4	14	14	0	<p><u>Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 mit anschließender Feststellung der Jahresrechnung 2015 und Genehmigung erheblicher überplanmäßiger Ausgaben</u></p>
---	----	----	---	---

Der Vorsitzende des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses, Marktgemeinderat Franz Schambeck, berichtet über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 am 16.02.2017.
(Weil einige Prüfungsfeststellungen nicht –öffentlich zu behandeln sind, bittet Herr Schambeck um entsprechende Erweiterung der Tagesordnung der heutigen nicht-öffentlichen Sitzung).

Zunächst werden von Herrn Schambeck die inzwischen erledigten Prüfungsfeststellungen aus der örtlichen Rechnungsprüfung 2014 vorgetragen; Hierzu verteilt er an seine Marktgemeinderatskollegen eine Zusammenfassung.

Herr Schambeck teilt eine weitere Zusammenstellung über die diesjährig durchgeführten Prüfungsgebiete aus.

Sämtliche im Haushaltsjahr 2015 angefallenen überplanmäßigen Ausgaben (genehmigungspflichtige Haushaltsüberschreitungen) wurden überprüft und dabei nicht beanstandet.

Zudem werden weitere Prüfungsfeststellungen vorgetragen, so z.B.:

- Die Verwaltung hat inzwischen mit dem Träger des kirchlichen Kindergartens Falkenstein abgeklärt, dass dem Markt Falkenstein ein –basierend auf einer zu hohen Betriebskostenvorauszahlung– vorhandener Überschuss zum 31.12.2014 in Höhe von 18.992,- € mit einem künftigen Betriebskostendefizit verrechnet wird.
- Die Preise für die an der Schule Falkenstein zubereiteten Essen wurden für auswärtige Abnehmer zum neuen Schuljahr um 1,- € auf 3,50 € erhöht.
- Wie schon im Rechenschaftsbericht 2015 erwähnt, muss rechtzeitig zum Jahresende 2017 eine neue Berechnung der erforderlichen Kanalbenutzungsgebühren vorgelegt werden.
- Die Weiterführung der „Falkenstein – plus – Card“ ist wegen der hohen gemeindlichen Belastung (u.a. freie Eintritte ins Freibad und zu den Burghofspielen) zu überdenken.

Zu den aktuellen Kassen-Einnahmeresten wird in der heutigen nicht-öffentlichen Sitzung Stellung genommen.

Die im Haushaltsjahr 2015 angefallenen überplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen, siehe Anlage hierzu) wurden im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung überprüft und nicht beanstandet. Soweit nicht schon durch frühere Marktgemeinderatsbeschlüsse erfolgt, wird hierzu nun die nachträgliche Genehmigung erteilt.

Die Jahresrechnung 2015 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 25.07.2017

Lfd.Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss
Nr.			den	

Verwaltungshaushalt: Einnahmen und Ausgaben von jeweils 5.108.431,64 €

Vermögenshaushalt: Einnahmen und Ausgaben von jeweils 3.109.313,87 €.

Darin sind enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt = 380.909,99 €

Entnahme aus der allgemeinen Rücklage = 348.895,04 €

5 14 14 0 **Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2015 des Marktes Falkenstein**

Zur Jahresrechnung 2015 der Marktgemeinde Falkenstein wird mit dem soeben festgestellten Ergebnis abschließend die Entlastung erteilt.

6 14 14 0 **Bericht zum Haushaltsplan 2017 mit abschließendem Erlass der Haushaltsatzung 2017 (inkl. Stellenplan)**

Der diesjährige Haushaltsplan-Entwurf wurde bereits bei der eigens hierfür am 03.07.2017 einberufenen Gesprächsrunde des Marktgemeinderates ausführlich erläutert und hierüber auch sehr eingehend debattiert.

Zusammen mit der Einladung zur heutigen Sitzung wurde den Marktgemeinderatsmitgliedern der umfassende Vorbericht zum Haushaltsplan 2017 vom 05.07.2017 zugestellt. Der Verwaltungshaushalt wurde im pdf-Format per E-mail übermittelt.

VAR Pangerl geht im Rahmen der Haushaltsabschlussbesprechung nochmals auf einzelne Passagen dieses Vorberichtes ein.

Die wichtigsten Kennzahlen des diesjährigen Haushaltes:

- Gesamtetat: 7.694.100,- € (2016: 6.475.940,- €), davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 5.600.700,- € und Vermögenshaushalt 2.093.400,- €
- Geplante Steuereinnahmen insgesamt 2.828.000,- € (2016: 2.843.271,- €)
- Eingeplante Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt von insgesamt 750.100,- € (2016: 836.264,- €)
- Selbst erwirtschaftete, frei verfügbare Haushaltsmittel für den Vermögenshaushalt von 309.300,- € (2016: 411.743,- €)
- Investitionsmaßnahmen im Umfang von 1.652.600,- € (2016: 494.295,- €) (= Investitionsquote von 21,5% am Gesamthaushalt)
- Unter Einrechnung aller Maßnahmen bezogener Einnahmen im Vermögenshaushalt von zusammen 880.900,- € verbleibt eine Haushalts-Deckungslücke von 335.900,- €, die letztmalig in dieser Höhe noch durch eine Rücklagen-Entnahme abgeglichen werden kann (Absenkung der Rücklagemittel damit auf rund 157.000,- €).

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 25.07.2017

Lfd.Nr.	Anw.	<u>Für</u>	<u>Gegen</u>	
			den	Beschluss

- In 2017 ist keine Darlehens-Neuaufnahme erforderlich, vielmehr kann die gemeindliche Verschuldung zum Jahresende 2017 in Höhe der diesjährigen Darlehenstilgungen (= 440.800,- €) vorübergehend auf 5.911.300,- € weiter zurückgeführt werden.
- Zur Fortführung der diesjährig anlaufenden Investitionsmaßnahmen im Folgejahr (Erschließung des Baugebietes „Am Rußwurm“, Sanierung von GV-Straßen sowie weiterer DSL-Ausbau) werden in der Haushaltssatzung 2017 Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 1.354.000,- € festgesetzt.

Der Stellenplan für die tariflich Beschäftigten beim Markt Falkenstein erhöht sich gegenüber dem Vorjahr von 17,53 auf insgesamt 17,76 Stellen:

- Wegfall des Betreuungspersonals der offenen Ganztagschule
- Freibad-Kassenpersonal: Geringfügige Reduzierung
- ISEK-Projektmanager: Wegfall der Stelle
- Wertstoffhofbetreuung: Geringfügige Erhöhung
- Bauhof-Stammkräfte: Erhöhung um eine 1,0-Stelle; damit nun insgesamt 8 Ganztagsstellen (diese Stelle ist ausschließlich für ein mögliches Rückkehrrecht von Bürgermeister Dengler in den Bauhof reserviert).

Bei der abschließenden Abstimmung wird die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 sowie der ihr zugrunde liegende Haushalts-, Finanz- und Stellenplan einstimmig gebilligt.

7 14 14 0 **Beschlussfassung zum Investitionsprogramm 2017 – 2020 des Marktes Falkenstein**

In Abstimmung mit den Mitgliedern des Marktgemeinderates bei der gemeinsamen Gesprächsrunde am 03.07.2017 wurde für die Jahre 2017 bis 2020 ein Investitionsprogramm erstellt, das alle Marktgemeinderatsmitglieder mit der Sitzungseinladung nochmals zugestellt erhielten.

Die in den nächsten 3 Jahren kostenintensivsten Maßnahmen wären nach heutigem Stand demnach

- ~ energetische Rathaus-Sanierung: 65.000,- €
- ~ Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Völling: Gde.-Eigenanteil = 200.000,- €
- ~ Ersatzbeschaffung eines Klein-Schulbusses: 30.000,- €
- ~ Anlage eines zentralen Kinderspielplatzes beim Freibadgelände: 100.000,- €
- ~ Errichtung Jugendheim in Völling: Gde.-Eigenanteil = 50.000,- €
- ~ Freibad-Gebäudesanierung: 50.000,- €
- ~ ISEK-Umsetzungsbegleitung: 100.000,- €
- ~ Kommunales Förderprogramm im Rahmen des ISEK: 100.000,- €/Jahr
- ~ Straßen- und Kanalerschließung Neubaugebiet „Am Rußwurm II“: 590.000,- €
- ~ „Innere“ Straßen-/Kanalerschließg. „Gewerbegebiet Arracher Höhe“: 195.000,- €

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 25.07.2017

Lfd.Nr.	Anw.	<u>Für</u>	<u>Gegen</u>	
		den	Beschluss	

- ~ Sanierung Parkweg/Falkenstein sowie Josef-Meier-Str./Gfäll: 185.000,- €
- ~ Platzgestaltung Bahnhofs-/Bavariagelände: 40.000,- €
- ~ Neugestaltg. Marktplatz mit Anbindungsstr. (Rodinger u. Rgbg. Str.): 540.000,- €
- ~ Sanierung von Gemeindeverbind.straßen/Hofzufahrten: jährl. mind. 110.000,- €
- ~ Brückensanierung bei Winkling: 100.000,- €
- ~ Oberflächenwasserableitung/Dorfplatzgestaltung in Erfpenzell: 255.000,- €
- ~ Sanierung Entwässerungsanlagen: 65.000,- €
- ~ Burg Falkenstein, insb. „barrierefreier“ Zugang: 162.000,- €
- ~ Ersatz-Erwerb von Bauhof-Unimog: 150.000,- €
- ~ restlicher Breitband-Ausbau: 363.000,- €
- ~ Abriss „Schmid-Anwesen“ mit Neuerrichtung von Parkplätzen: 85.000,- €
- ~ Sanierung Gebäudekomplex „Schröttinger“: jährl. Gde.-Eigenanteil 500.000,- €

Um dieses umfangreiche Investitionsprogramm bis 2020 vollständig realisieren zu können, muss voraussichtlich in 2018/19 eine zusätzliche Netto-Neuverschuldung von insg. ca. 1,7 Mio. € hingenommen werden. Dies wiederum hätte einen Anstieg der Gesamtverschuldung von z. Zt. 6,35 Mio. € auf zwischenzeitlich 7,6 Mio. € in 12/2019 zur Folge.

Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zum vorliegenden Investitionsprogramm werden heute nicht mehr vorgebracht, wobei die allgemeine Stimmung herrscht, dass dieses vorliegende Investitionsprogramm im Hinblick auf die künftige Schuldendienstbelastung wohl nicht in vollem Umfang umgesetzt werden könne.

Das Investitionsprogramm wird schließlich einstimmig gebilligt.

8 14

Verschiedenes, Wünsche und Anträge

a) Vorsitzender Höcherl trägt eine E-Mail der Fa. EDEKA vom 16.07.2017 in ihrem vollem Wortlaut vor; diese Nachricht wurde bereits im Vorfeld an alle Mitglieder des Marktgemeinderates weitergeleitet. EDEKA weist hierbei darauf hin, dass nur bei Geschäftsverlagerung in die Rodinger Straße gewährleistet sei, in Falkenstein ein attraktives Vollsortiment anzubieten. Der jetzige Standort ist in Bezug auf die Markt- und auch Parkplatzfläche nicht mehr zeitgemäß und habe daher keine Zukunftsperspektive.

- 14 0 **b)** Bei einer Sitzung des gemeindlichen Bauausschusses am 20.04.2017 wurde die Parkplatzsituation bei einem Anwesen in Schergendorf bemängelt. Die Autos der Bewohner dieses Grundstückes parken hier nicht entlang der Straße, sondern vielmehr in einem rechten Winkel, so dass diese in nicht akzeptabler Weise in die Straße hineinragen. Weil sich diese Situation entgegen dem damaligen Beschluss nach wie vor nicht verändert hat, ist der Eigentümer seitens der Verwaltung nochmals unter einer Fristsetzung von vier Wochen eindringlich und unter Bezugnahme auf den Bau-

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 25.07.2017

Lfd.Nr.	Anw.	Für	Gegen	
Nr.			den	
			Beschluss	

ausschuss-Beschluss vom 20.04.2017 förmlich aufzufordern, die Parkplätze auf sein eigenes Grundstück zu verlegen.

Kommt er dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, werden entlang seines Grundstückes Straßenposten errichtet, um dort ein Parken zu verhindern.

c) Vorsitzender Höcherl weist darauf hin, dass der VW-Transporter im Bauhof (Erstzulassung 10/2000) nicht mehr verkehrstüchtig, und deshalb an sich auch nicht mehr einsatzbereit sei.

Seiner Auffassung nach wäre es deshalb sinnvoll, dass sich das Bauhof-Personal umgehend nach einem passenden Gebrauchtfahrzeug umschauen sollte.

d) Bezüglich der im Raum stehenden Ersatzbeschaffung für das derzeitige Bauhof-Fahrzeug HANSA teilt 2. Bürgermeister Höcherl mit, dass dieser vor kurzem einen Kabelbrand erlitten hat.

Mittlerweile wurde auch noch ein drittes Kaufangebot für ein Ersatzfahrzeug eingeholt. Der Marktgemeinderat wird sich also zeitnah hiermit beschäftigen müssen.

Zur Meinungsbildung soll demnächst eine Vor-Ort-Besprechung mit dem Bauhof-Personal, insb. mit Bauhofleiter Fischer, stattfinden, um von ihnen als unmittelbar Betroffene die Notwendigkeit und Einsatzzwecke der einzelnen Bauhof-Fahrzeuge geschildert zu bekommen.

Als Besprechungszeitpunkt wird werktags um 18.00 Uhr vorgeschlagen.

e) Marktgemeinderat Semmelmann dankt Bauhof-Mitarbeiter Gürster für dessen Erstellung der umfangreichen Bauhof-Bestandsliste über sämtliche Fahrzeuge und Gerätschaften.

f) Der Kultur- und Heimatverein Falkensteiner Vorwald e.V. informiert in seinem Schreiben vom 14.07.2017 über den Plan, auf dem Marienbrunnen - ähnlich der Osterbrunnendekoration - in der Adventszeit einen überdimensionalen Adventskranz zu montieren. Hierfür werden einmalige Materialkosten von rund 1.100,- € erwartet, wozu die Marktgemeinde Falkenstein um einen Zuschuss gebeten wird.

Marktgemeinderätin Fries wertet dieses Vorhaben als sehr tolle Idee, weil dies sicherlich zur Attraktivität des Marktplatzes beiträgt.

Der Marktgemeinderat befürwortet daher auch eine finanzielle Unterstützung; die exakte Zuschusshöhe soll aber erst nach Klärung der erwarteten Spenden, z.B. durch die örtlichen Banken, festgelegt werden.

g) Marktgemeinderat Semmelmann erkundigt sich darüber, ob inzwischen mit der Umsetzung der anlässlich der Besichtigungsfahrt am 03.06.2017 erstellten Prioritätenliste für notwendige Straßensanierungsarbeiten, hierbei insbesondere die dringend erforderliche Bankett-Instandsetzung, begonnen wurde.

2. Bürgermeister Höcherl ist hiervon allerdings nichts bekannt.

- Ende der öffentlichen Sitzung -

- Nichtöffentliche Sitzung -

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 25.07.2017

Lfd.Nr.	Anw.	Für	Gegen
		den	
		Beschluss	
